Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1975)

Rubrik: Naher Osten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

NAHER OSTEN

Der Konflikt zwischen Israel und den arabischen Ländern

Wie schon seit acht Jahren, führte das IKRK auch im Berichtsjahr seine 1967 zugunsten der Opfer des Konflikts zwischen Israel und den arabischen Ländern begonnene Mission fort.

Nachdem die letzten Kriegsgefangenen des Oktoberkriegs von 1973 im darauffolgenden Jahr repatriiert worden waren, richtete das IKRK sein Hauptaugenmerk darauf, die Zivilbevölkerung besonders in den von Israel besetzten Gebieten zu schützen und ihr zu helfen. Die Delegierten bemühten sich, die humanitären Probleme sowohl der Einzelnen als auch der Gruppen zu umreissen, um sie im Rahmen der dem IKRK zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu lösen.

Diese verschiedenen Probleme — wie z.B. Häuserzerstörungen, Ausweisungen, die medizinische Lage in den besetzten Gebieten — bildeten Gegenstand zahlreicher Gespräche zwischen den israelischen Behörden und den IKRK-Delegierten.

Die Aktion des IKRK stützte sich wie in der Vergangenheit hauptächlich auf die Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten, auch wenn Israel die Anwendbarkeit dieses Abkommens auf die besetzten Gebiete immer noch nicht anerkennt; es gestattet den Delegierten jedoch, auf pragmatische Weise von Fall zu Fall die sich aus diesem Abkommen ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.

In diesem Rahmen wurde die Hilfstätigkeit für die Häftlinge und Zivilinternierten auf breiter Ebene fortgeführt (Besuche, Verteilung von Hilfsgütern in den Gefängnissen, Transport der Häftlingsfamilien) ebenso wie die Überführungsaktionen an der Demarkationslinie (namentlich für die aus dem Gasastreifen, aus dem Sinai und aus Zisjordanien stammenden Studenten).

Die dem IKRK von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Arabischen Republik Ägypten zur Verfügung gestellten Lebensmittel wurden wie zuvor unter Aufsicht der Delegierten an bedürftige Menschen verteilt.

Dank der Zusammenarbeit der IKRK-Delegationen in Amman, Beirut, Damaskus und Kairo waren Aktionen zugunsten der Zivilbevölkerung in den besetzten Gebieten möglich. Dabei beteiligten sich die Delegierten besonders an Aktionen, die es den Familien diesseits und jenseits der Demarkationslinie ermöglichten, einander zu besuchen. Sie leiteten Unmengen an Familienmitteilungen (siehe S. 33) weiter und stellten bedürftigen Personen entweder direkt oder über karitative Verbände Lebensmittel und sonstige Hilfsgüter zur Verfügung.

Hilfstätigkeit für Zivilhäftlinge und -internierte

Im Berichtsjahr besuchten die IKRK-Delegierten sieben Gefängnisse in Israel und sieben in den besetzten Gebieten.

In diesen 14 Gefängnissen waren etwas mehr als 3 000 arabische Zivilpersonen aus den besetzten Gebieten und den am Konflikt beteiligten arabischen Ländern inhaftiert.

Da die Insassen der Gefängnisse in Israel weniger fluktuierten als jene in den Anstalten der besetzten Gebiete, besuchte das IKRK die in Israel inhaftierten Personen alle zwei Monate, die in den besetzten Gebieten hingegen monatlich einmal. Die üblichen Berichte wurden verfasst und an die betreffenden Regierungen weitergeleitet (Herkunftsland der Gefangenen und Gewahrsamsmacht). Die angetroffenen Haftbedingungen, namentlich das Problem der durchwegs überfüllten Anstalten, veranlassten die Delegierten, bei der Gewahrsamsmacht vorstellig zu werden.

Die Delegierten verteilten rund 6 500 Standardpakete mit Zigaretten, Gebäck usw. und 31 300 Pakete mit Obst. Sie kauften ferner 1 525 Bücher für die Gefängnisbibliotheken und leiteten 6 263 Rotkreuznachrichten an die Häftlinge weiter. Das IKRK finanzierte ausserdem den Kauf von Prothesen (Brillen, künstliche Gebisse, orthopädische Schuhe, künstliche Gliedmassen usw.) für 264 arabische Gefangene.

Das IKRK sorgte auch weiterhin dafür, dass die meisten Familien der aus den besetzten Gebieten stammenden Häftlinge einmal pro Monat von ihrem Wohnort zu den Gefängnissen und zurück befördert wurden. So organisierte es 722 Busreisen und 139 Taxifahrten für insgesamt 32 788 Personen. Die finanzielle Beteiligung des IKRK an dieser Aktion belief sich auf nahezu 150 000 Schweizer Franken.

Familienzusammenführung und Studentenüberführungen

Will jemand mit seiner Familie in den besetzten Gebieten vereint werden, so können seine Angehörigen bei der Besatzungsmacht einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen. Nach diesem ersten Schritt interveniert das IKRK nur in Fällen, in denen eine Ablehnung stattgefunden hat, oder in denen sich durch die Trennung besondere humanitäre Probleme stellen.

Im Berichtsjahr wurden dem IKRK 30 Fälle unterbreitet, von denen fünf angenommen, 16 abgelehnt und neun noch nicht entschieden wurden. Das seit mehreren Jahren in Zisjordanien angewandte weiter oben beschriebene Verfahren ist im Gasastreifen und im Sinai erst seit dem zweiten Halbjahr 1975 gültig; im Lauf des ersten Halbjahrs waren 28 Personen (was 23 Fällen entsprach) mit ihren Familien in Gasa und im Sinai vereint worden.

Auch die Überführungen von Zivilpersonen von den besetzten Gebieten in die angrenzenden arabischen Staaten und umgekehrt wurden 1975 fortgeführt. Diese Aktionen ermöglichten es den Angehörigen ein und derselben Familie, sich diesseits und jenseits der Demarkationslinie wiederzusehen, oder den aus den besetzten Gebieten stammenden Studenten, ihre Ferien dort zu verbringen und am Ende derselben zusammen mit schulentlassenen neuen Studenten aus den besetzten Gebieten ihr Studium fortzusetzen.

Die meisten Überführungsaktionen erfolgten in der Pufferzone der Vereinten Nationen im Sinai (17 797 Menschen),

während nur acht Personen in Lod, 33 an der Allenby-Brücke und 94 an der westlichen Einfahrt von Kuneitra die Linie überschritten.

Überführung von Leichen

Im April und im Dezember 1975 wurden den Behörden der Arabischen Republik Ägypten die sterblichen Überreste von 93 ägyptischen Militärpersonen übergeben; die von 39 israelischen, 1973 an der ägyptischen Front gefallenen Soldaten wurden nach Israel überführt. Die Arabische Republik Ägypten übergab Israel ferner die Leichen von zwei Zivilpersonen. Diese Leichenüberführungen fanden in Gegenwart der IKRK-Delegierten statt.

Heimschaffung eines israelischen Soldaten

Ein israelischer Soldat, der in der Nacht vom 1. auf den 2. Januar 1975 von den libanesischen Streitkräften gefangengenommen worden war, wurde am 17. Februar repatriiert. Den Bestimmungen der Genfer Abkommen entsprechend war dieser Soldat dreimal während seiner Gefangenschaft von den IKRK-Delegierten besucht worden. Am gleichen Tag wurden elf libanesische Zivilpersonen von den israelischen Behörden freigelassen und unter dem Schutz des IKRK repatriiert.

Hilfsgüter

Die Lebensmittelhilfe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (siehe S. 27) sowie die der Arabischen Republik Ägypten (78 Tonnen für die Bevölkerung Südsinais) wurden von verschiedenen Verbänden unter Beteiligung der IKRK-Delegierten an die notleidende Bevölkerung verteilt.

Von Februar bis April mussten sich die Delegierten einer besonderen Hilfsaktion widmen. Sintflutartige Regenfälle überschwemmten das Gebiet von El Arish, richteten grosse Schäden an, und zahlreiche Menschen wurden obdachlos. Am 22. Februar stellte die IKRK-Delegation einen ersten Transport zur Beförderung von 2 000 Decken und mehreren Dutzend Zelten zusammen; die israelischen Behörden stellten Lebensmittel und Medikamente bereit. In den darauffolgenden Tagen verteilte das IKRK ebenfalls 35 Tonnen Mehl; es hatte diese Menge den von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gespendeten Beständen entnommen.

Unmittelbar nach Bekanntgabe des Unglücks schlug die Arabische Republik Ägypten vor, den Opfern Hilfsgüter zu schicken. Dank der von den IKRK-Delegierten mit den israelischen Behörden geführten Verhandlungen wurden am 30. April 72 Tonnen Lebensmittel und 10 000 m Stoff, eine Spende des Ägyptischen Roten Halbmonds für die Flutopfer, einem Vertreter des Roten Halbmonds von El Arish übergeben. Die Verteilung erfolgte durch die Gemeindeverwaltung von El Arish

und durch den Roten Halbmond dieser Stadt in Zusammenarbeit mit den IKRK-Delegierten.

Hilfsaktion für Kriegsversehrte

Da das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland Ende 1974 erneut einen finanziellen Beitrag an den *Magen David Adom* als Hilfe für die Invaliden in den besetzten Gebieten überwiesen hatte, konnte diese Aktion im Berichtsjahr fortgeführt werden. Sie erfolgte in Zusammenarbeit mit den IKRK-Delegierten und gestattete, 37 Invalide mit Prothesen auszurüsten.

Sanitäre und medizinische Lage in den besetzten Gebieten

Wie schon in den Jahren 1971, 1972 und 1974 prüfte ein Arztdelegierter des IKRK auch 1975 genauestens die sanitäre und medizinische Lage in den besetzten Gebieten des Gasastreifens, des Sinai und der Golan-Höhen. Zum ersten Mal seit mehreren Jahren schloss diese Untersuchung auch Zisjordanien ein

Im Lauf dieser im April begonnenen und im August zu Ende geführten Mission besuchte der Arztdelegierte des IKRK rund 240 Krankenstuben, Ambulatorien, verschiedene medizinische Zentren und Krankenhäuser.

Für die israelischen Behörden und die Herkunftsländer der Gefangenen wurden Berichte ausgearbeitet, die Beobachtungen und Vorschläge des Arztdelegierten enthielten; letzterem wurden alle Erleichterungen gewährt, um seine Aufgabe erfolgreich beenden zu können. Die angetroffenen Probleme gaben zu Gesprächen mit den zuständigen Stellen Anlass.

Bevölkerungsumsiedlung

Im Lauf des Berichtsjahrs fand eine einzige Umsiedlung der arabischen Bevölkerung statt. Im Sinai wurden Beduinenstämme aus dem Gebiet von Ein Sadr nach El Rissan und El Malha umgesiedelt. Die Behörden der Besatzungsmacht teilten der IKRK-Delegation mit, dass militärische Gründe eine solche Umsiedlung erforderlich machten. Von dieser Aktion wurden rund 1 800 Menschen betroffen, denen die israelischen Behörden halfen, sich wieder neu einzurichten. Die Delegierten überzeugten sich davon, dass diese Umsiedlung unter den besten Bedingungen vor sich ging und besuchten die Stämme regelmässig an ihren neuen Wohnstätten. Das IKRK stellte ihnen Hilfsgüter in Form von Lebensmitteln zur Verfügung, die es hauptsächlich seinen Mehlbeständen entnahm. Es wurde ebenfalls bei den israelischen Behörden vorstellig und forderte sie auf, dafür zu sorgen, dass diese Menschen wieder in ihre Gebiete zurückkehren dürfen, sobald die Gründe, die die Umsiedlung gerechtfertigt hatten, nicht mehr bestehen. Ausserdem gestattete das israelisch-ägyptische Rückzugsabkommen mehreren Beduinenstämmen, in ihre ursprünglichen Gebiete zurückzukehren, aus denen sie 1967 durch den Krieg oder wegen der Einrichtung von Militärzonen vertrieben worden waren.

Noch ungelöste Probleme bezüglich des IV. Abkommens

Das IKRK wacht in den besetzten Gebieten über die Einhaltung der Bestimmungen des IV. Abkommens und wird bei der Besatzungsmacht vorstellig, wenn letztere eine sich aus diesem Abkommen ergebende Verpflichtung nicht einhält oder wenn sie den Zivilpersonen die ihnen durch dieses Schriftstück verliehenen Rechte nicht gewährt.

Obwohl das IKRK auch schon in früheren Jahren und 1975 wieder diesbezüglich vorstellig geworden ist, bleiben einige Probleme dennoch ungelöst:

- Anwendbarkeit des IV. Abkommens: Das IKRK ist der Ansicht, dass dieses in globo in den drei besetzten Gebieten anwendbar ist und kann nicht zulassen, dass ein internationaler Vertrag, der in aller Form ratifiziert wurde, durch eine der Parteien einseitig aufgehoben wird.
- Häuserzerstörungen: Trotz aller vom IKRK unternommenen Schritte, bei denen es sich auf die Artikel 33, 49 und 53 des IV. Abkommens stützte, fanden weiterhin Häuserzerstörungen statt. Im Berichtsjahr wurden dem IKRK 57 Fälle zur Kenntnis gebracht und 11 Fälle gemeldet, in denen Häuser zugemauert worden waren. Mehr als 300 Personen wurden von diesen Massnahmen betroffen. Das IKRK verteilte Hilfsgüter für den ersten dringenden Bedarf (Zelte, Decken, Nahrungsmittel) an alle Opfer, die nicht gleich eine neue Unterkunft fanden. Es drückte den israelischen Behörden gegenüber seine Missbilligung über diese Zerstörungen aus.
- Ausweisungen: Unter Berufung auf Artikel 49 des IV. Abkommens protestierte das IKRK gegen die Ausweisung von fünf arabischen Zivilhäftlingen am 18. April nach dem Libanon; letztere waren bis dahin als Verwaltungshäftlinge gefangengehalten worden. Das IKRK leitete ebenfalls die Anträge all jener an die israelischen Behörden weiter, die vor 1975 ausgewiesen worden waren und die nun in die besetzten Gebiete zurückkehren wollten, in denen sie beheimatet sind. Das IKRK war schon seinerzeit gegen diese Ausweisungen eingeschritten und unterstützte nun diese Anträge.
- Israelische Einnistungen in den besetzten Gebieten.

Irak

Im Frühjahr 1975 muss sich das IKRK entschliessen, seine Hilfsaktion abzubrechen, die es Ende 1974 für die Opfer des im irakischen Teil Kurdistans wütenden Konflikts begonnen hatte (siehe Tätigkeitsbericht 1974, S. 62).

Nach dem im März 1975 zwischen dem Irak und dem Iran geschlossenen Abkommen teilt die iranische Regierung dem IKRK nämlich mit, dass seine Hilfstätigkeit im irakischen Teil Kurdistans, gegen deren Fortführung sie nichts einzuwenden hat, von der irakischen Regierung gebilligt werden muss. Letztere beruft sich jedoch auf die durch das Abkommen geschaffene neue Lage und fordert das IKRK auf, seine humanitäre Hilfe einzustellen.

Das IKRK verzichtet auch darauf, die Heimschaffung der nach dem Iran geflüchteten Kurden in den Irak zu beaufsichtigen; die irakische Regierung bat es ausdrücklich darum, nachdem sie selbst dem IKRK Ende Februar diese Aufgabe anvertraut hatte.

Die 159 in kurdischem Gewahrsam befindlichen irakischen Soldaten, die im Januar 1975 von zwei IKRK-Delegierten besucht worden waren, werden den iranischen Behörden von den Kurden direkt übergeben; letztere repatriieren sie in Zusammenarbeit mit dem Irakischen Roten Halbmond.

Libanon

Die während des Berichtsjahrs durch die Kämpfe zwischen rivalisierenden Gruppen im Libanon entstandene Lage verschlimmert sich vom Frühjahr bis zum Winter ständig. Nichtsdestoweniger herrscht erst ab Ende Oktober plötzlich grosser Mangel an Medikamenten, Verbandmaterial, Blut, Plasma und sonstigem Blutersatz in den Krankenhäusern und Polikliniken, die dem Ansturm der Opfer nicht gewachsen sind. Das IKRK bemüht sich, schnell diesen Bedarf zu decken.

Das IKRK ist seit 1967 im Libanon zugegen, und Beirut stellt für diese Organisation eine regionale Nachschubbasis dar, die 1974 beim Ausbruch des Zypernkonflikts letztmals in Anspruch genommen wurde. Eine Delegierte, der Ortskräfte zur Seite stehen, ist auf diesem Posten, als das IKRK eine grossangelegte Aktion in die Wege leiten muss.

Diese Aktion beginnt am 2. November 1975, als ein Delegationsleiter, ein Arzt, ein Fachmann für Hilfsgüter und ein Funker in Beirut eintreffen.

Das IKRK-Team erhält von Anfang an die Unterstützung der wichtigsten betroffenen Stellen, die sich zu einem *ad-hoc*-Hilfsausschuss zusammengeschlossen haben. Diesem Ausschuss gehören das Gesundheitsministerium, das Libanesische Rote Kreuz, die Vereinigung der Privatkrankenhäuser und der Apothekerverband, der Ärzteverband des Libanon und die Ärztegesellschaft der Zone von West-Beirut an. Der «Palästinensische Rote Halbmond» ist ebenfalls vertreten.

Der IKRK-Arztdelegierte stellt eine Liste mit dem ersten dringenden Bedarf auf. Dank der gemeinsamen Bemühungen des Chefarztes des IKRK und der Hilfsgüterabteilung, der Zusammenarbeit der Armeedienststellen und des Schweizerischen Zivilschutzes kann innerhalb von 24 Stunden eine erste Sendung mit 16 Tonnen Hilfsgütern (hauptsächlich Medikamente) im Wert von 487 000 Schweizer Franken zusammengestellt werden. Diese Hilfsgüter werden am 6. November nach Paris geschickt, von wo aus sie nach Beirut geflogen werden.

Am Ende des Berichtsjahrs beläuft sich der Wert der Hilfsgütersendungen des IKRK, der schweizerischen Regierung, von 22 Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und einer privaten Organisation auf insgesamt 1,77 Millionen Schweizer Franken¹. Diese Hilfsgüter werden nach und nach gemäss

¹ Zu diesem Betrag sind SFr. 580 800 hinzuzufügen. Dies stellt die Lebensmittelhilfe (siehe S. 27) der EWG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft dar.

einem vom *ad-hoc-* Ausschuss ausgearbeiteten Plan verteilt, und alle Parteien gelangen in ihren Genuss.

Diesen Sendungen ist es hauptsächlich zu verdanken, dass der Mangel, der das Einschreiten des IKRK veranlasst hatte, schnell behoben wird; bilaterale Hilfe trug ebenfalls dazu bei. Obwohl es auch weiterhin zu Zusammenstössen kommt, steht die medizinische und sanitäre Lage im Libanon seit Ende 1975 unter Kontrolle. Dadurch können die vom IKRK am 2. November getroffenen Massnahmen teilweise wieder aufgehoben werden. In Beirut sind derzeit nur noch ein Delegationsleiter, ein Delegierter für Hilfsgüter, eine Delegierte sowie Ortskräfte (darunter ein Funker) eingesetzt.

Es ist zu erwähnen, dass sich das IKRK während dieser dringenden Phase nicht nur mit Hilfsgütern beschäftigt. Auf dem Gebiet des Suchdienstes wird ebenfalls viel geleistet (siehe S. 31).

Nichtbeachtung des Schutzzeichens

Die schweren Zusammenstösse, deren Schauplatz Beirut ist, schaffen fast ständig eine Lage höchster Gefahr, wodurch die Bewegungsfreiheit der IKRK-Delegierten ebenso wie die der gesamten libanesischen Bevölkerung stark eingeschränkt wird.

Nun kommt noch eine sehr schwerwiegende Tatsache dazu: Die Schutzzeichen, d.h. das rote Kreuz und der rote Halbmond, werden nicht respektiert. In mehreren Fällen dienen diese Zeichen sogar als Zielscheibe.

Am 23. Mai ereignet sich der schwerste Zwischenfall, als eine Wagenkolonne des IKRK, des Libanesischen Roten Kreuzes und des «Palästinensischen Roten Halbmonds» einem Trommelfeuer ausgesetzt ist. Ein Fahrer wird schwer verletzt.

Im Anschluss an diesen Zwischenfall veröffentlichen das IKRK, das Libanesische Rote Kreuz und der «Palästinensische Rote Halbmond» eine gemeinsame Mitteilung und weisen nochmals auf den Sinn der Schutzzeichen und die Verpflichtung, sie zu beachten, hin.

Leider ändert auch dieser Aufruf nichts an der Lage. Die IKRK-Delegierten müssen dieser Tatsache Rechnung tragen, weshalb es zu einer gewissen Lähmung ihrer Tätigkeit ausserhalb der Waffenruhen kommt.

Daher werden auch keine der sonst in ähnlichen Lagen getroffenen Massnahmen angewandt, um den Opfern zu helfen (Evakuierung der Verwundeten unter dem Schutz des IKRK).

TÄTIGKEIT DER REGIONAL-DELEGATIONEN

Das IKRK hat in Afrika (Lome, Nairobi und ein Delegierter in Salisbury), in Lateinamerika (Caracas und Buenos Aires) und in Asien-Ozeanien (Neu-Delhi, Kuala Lumpur) Regional-delegationen eingerichtet. Zwei in Genf stationierte Regional-delegierte sind für den Nahen Osten, d.h. der eine für die Arabische Halbinsel, Irak und Iran, der andere für Nordafrika, zuständig.

Die geduldige Arbeit der Regionaldelegierten ist recht unauffällig, aber äusserst wichtig. Sie stellen mit den Behörden, den Streitkräften und den nationalen Rotkreuzgesellschaften — soweit es solche gibt — der von ihnen besuchten Länder Kontakte her und halten sie regelmässig aufrecht. Sie verfolgen die wirtschaftliche und politische Entwicklung der Gebiete, für die sie zuständig sind, aus nächster Nähe. Sie knüpfen Verbindungen mit den Befreiungsbewegungen an. Bei allen Schritten, die sie mit Hilfe der nationalen Rotkreuzgesellschaften unternehmen, sind sie stets bestrebt, die Grundsätze des Roten Kreuzes und der Genfer Abkommen zu verbreiten. In diesem Zusammenhang werden die Regionaldelegierten oft aufgefordert, an Seminaren über das Rote Kreuz, die namentlich von der Liga oder den nationalen Rotkreuzgesellschaften veranstaltet werden, teilzunehmen.

Wenn ein Konflikt ausbricht, kann das IKRK dann dank dieser vorbereitenden Arbeit innerhalb kürzester Zeit und mit grösstem Erfolg die Schutz- und Hilfsaktionen in die Wege leiten.

Die Regionaldelegierten nehmen auch an Regionaltreffen des Roten Kreuzes teil und können aufgefordert werden, den im Entstehen begriffenen nationalen Gesellschaften bei der Ausarbeitung ihrer Satzungen behilflich zu sein.

Die Regionaldelegierten entfalten ferner eine wichtige Schutz- und Hilfstätigkeit für die Gefangenen, namentlich die politischen Häftlinge.

So führten die Regionaldelegierten im Berichtsjahr 245 Besuche in 154 Haftstätten (28 Länder) durch, und sie sahen insgesamt über 70 000 Häftlinge.

Die hier erwähnte Zahl von 70 000 inhaftierten Personen umfasst sowohl Häftlinge aufgrund von Verstössen gegen das gemeine Recht als auch die aus politischen Gründen oder wegen politischer Vergehen inhaftierten Personen.

Wenn aus Gründen der Einfachheit im vorliegenden Bericht der Begriff «politischer Häftling» oder «politischer Gefangener» benutzt wird, so will sich das IKRK dadurch keineswegs über den Status dieser Häftlinge, den ihnen die Gewahrsamsmächte zuerkennen, äussern. Das IKRK spricht weder mit den Behörden noch mit den Häftlingen über die Gründe, die zur Gefangennahme der von ihm besuchten Personen führen.